

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des  
Abwasserzweckverbands Hirrlingen-Starzeltal für das Haushaltsjahr 2023**

**HAUSHALTSSATZUNG  
des  
ABWASSERZWECKVERBANDS HIRRLINGEN-STARZELTAL  
für das  
HAUSHALTSJAHR 2023**

Auf Grund von § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 i.V.m. §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Hirrlingen-Starzeltal am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen.

**§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	497.500 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	497.500 €
1.3	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>0 €</b>
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
1.7	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe 1.3 und 1.6) von	<b>0 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	482.900 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	377.800 €
2.3	<b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>105.100 €</b>
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	357.900 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	450.000 €
2.6	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 92.100 €</b>
2.7	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>13.000 €</b>
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	13.000 €
2.10	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>- 13.000 €</b>
2.11	<b>Veranschlagter Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>0 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 20.000 €

## § 5 Verbandsumlagen

Die Verbandsumlage wird festgesetzt:

### 1. im **Ergebnishaushalt**

als Betriebskostenumlage 80,46 €/Einwohner 375.260 €

- davon Gemeinde Hirrlingen 285.725 € (3.188 E)
- Gemeinde Rangendingen 89.535 € ( 999 E)

als Kapitaldienstumlage/Zinsanteil 2.500 €

- davon Gemeinde Hirrlingen 1.700 € (68 %)
- Gemeinde Rangendingen 800 € (32 %)

als Abschreibungsumlage 105.100 €

- davon Gemeinde Hirrlingen 71.468 € (68 %)
- Gemeinde Rangendingen 33.632 € (32 %)

2. im **Finanzhaushalt** als Eigenvermögensumlage 357.900 €

- davon Gemeinde Hirrlingen 243.372 € (68%)
- Gemeinde Rangendingen 114.528 € (32%)

Hirrlingen, 08.12.2022

gez.:  
Simon König  
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Tübingen - Kommunalamt - hat mit Erlass vom 19.12.2022 die Gesetzmäßigkeit der von der Verbandsversammlung am 08. Dezember 2022 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 bestätigt.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung liegt in der Zeit von **Montag, 16.01. bis Dienstag, 24.01.2023** (je einschließlich), während der üblichen Geschäftszeiten bei der Verbandskämmerei auf dem Bürgermeisteramt Hirrlingen, Schlosshof 1, Herr Martin Bühler, öffentlich aus.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 03. Januar 2023

gez.:

Simon König

Verbandsvorsitzender